



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Ver-
kehrspolizei zuständige Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Birgitta Worrigen
Leiterin der Unterabteilung StB 1
Straßenbaupolitik, Straßenplanung,
Straßenrecht

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-807-5099

ual-stb1@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2021
Sachgebiet 07. Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
07.3 Arbeitsstellen an Straßen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2
und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich
zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“**

Bezug: Schreiben StB 11/7122.3/1-ASR/3172770 vom 26.06.2019

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/1-ASR/3443443

Datum: Bonn, 03.02.2021

Seite 1 von 3

I.
Allgemeines

Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und
RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum
Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ wurde vom Forschungsnehmer
„Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Straßenbau- und Ei-





Seite 2 von 3

senbahnwesen“ erstellt und im Betreuerkreises einvernehmlich verabschiedet. Dieser bestand aus Vertretern von Straßenbau- und Verkehrsverwaltungen der Länder und Kommunen, des Arbeitsschutzes und der Bauwirtschaft. Der Betreuerkreis wurde durch Vertreter des BMVI und des BMAS bei seiner Arbeit begleitet. Auf Seiten des Arbeitsschutzes hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) als das für Fragen des Arbeitsschutzes zuständige Fachgremium der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) der Handlungshilfe zugestimmt.

Die Handlungshilfe nimmt Bezug auf die im Dezember 2018 vom BMAS im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL 2018, S. 1160) bekanntgegebenen Arbeitsstättenregel (ASR) A5.2.

Ziel der Handlungshilfe ist es, die Regelungen der ASR A5.2 im Zusammenwirken mit den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) nicht nur zu erläutern, sondern für mögliche kritische Grenzfälle allen Beteiligten Lösungsvorschläge unter Anwendung der ASR A5.2 Kapitel 4.3 Absätze (3) und (4) aufzuzeigen, mit denen die größtmögliche Sicherheit für die Beschäftigten auf Straßenbaustellen und für die Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gewährleistet werden kann.

Im Interesse eines bundesweit einheitlichen Vorgehens soll die Handlungshilfe bereits in der Planungsphase beim Zusammenwirken von Straßenbau-, Verkehrsverwaltungen und Arbeitsschutz sowie in der Ausführungsphase als auch Baudurchführung als Arbeitshilfe genutzt werden, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern (Arbeitgeber/Bauwirtschaft). Betreffend der Entwicklung und Erprobung von technischen Innovationen im Rahmen abgestimmter Pilotversuche in der Praxis sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, stets eine Beteiligung des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Mit Bezugsschreiben vom 26.06.2019 hatte ich Ihnen den Entwurf der „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr“ (Stand Juni 2019) mit der Bitte um fachliche Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der vorliegenden Handlungshilfe (Ausgabe 2020) soweit wie möglich berücksichtigt.

Bei Baustellen an Bundesfernstraßen bitte ich Sie, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Verkehrsfluss z. B. durch Wechselverkehrszeichen zu gewährleisten. Darüber hinaus bitte ich Sie, technische Innovationen bei Bauverfahren, Arbeitsmitteln und Baumaschinen mit dem Ziel voranzutreiben, dass sich Arbeiter auf Baustellen möglichst nicht mehr im Grenzbereich zum Verkehr aufhalten müssen. Diese sind im



Seite 3 von 3

Rahmen auch mit dem Arbeitsschutz abgestimmter Pilotversuche gemeinsam mit allen Beteiligten in der Praxis zu erproben.

II.

Ich gebe die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ hiermit als Arbeitshilfe bekannt und bitte Sie, diese im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Handlungshilfe auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und damit die Anwendung der Handlungshilfe auch im Bereich der Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sicherzustellen. Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder und die Autobahn GmbH des Bundes bitte ich, mir eine Kopie von Ihrem Einführungserlass bis zum 31.08.2021 zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Handlungshilfe bis zum 31.12.2022 zu berichten.

Die „Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)“ kann auf der Homepage der BAST unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bast.de/Handlungshilfe>

Diese Schreiben ist mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt.

Im Auftrag
Birgitta Worringen



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe 2020)

